

den direkten Internationalen Eisenbahn-Güterverkehr oder, falls die Prüfung des Gewichts und/oder der Kollanzahl durch die Eisenbahn während der Beförderung oder an der Bestimmungsstation durchgeführt worden ist, vorausgesetzt, daß Ware und der Waggon am Prüfungsort in einem Zustand eintrafen, der die Verantwortung der Eisenbahn ausschließt — auf Grund des Dokumentes, das die Ergebnisse dieser Verwiegung und/oder der Prüfung der Kollanzahl durch die Eisenbahn ausweist und das in Übereinstimmung mit dem Abkommen über den Internationalen Eisenbahn-Güterverkehr (SMGS) ausgestellt worden ist;

- c) wenn die Kollanzahl und/oder das Gewicht der Ware auf der Eisenbahnversandstation des Verkäuferlandes durch den Absender festgestellt und durch die Eisenbahn nicht überprüft worden ist und die Beförderung mit Umladung erfolgt, wird die Kollanzahl und/oder das Gewicht der Ware in der Art und Weise bestimmt, wie sie in bilateralen Vereinbarungen oder im Vertrag festgelegt wurde;
2. bei Beförderungen mit Kraftfahrzeugen — auf Grund des Transportdokumentes;
 3. bei Beförderungen auf dem Wasserwege — auf Grund des Konnossements bzw. des Flußladescheines;
 4. bei Beförderungen auf dem Luftwege — auf Grund des Luftfrachtbriefes;
 5. bei Postsendungen — auf Grund der Postquittung;
 6. bei Einlagerung der Ware gemäß §§ 40 und 41 — auf Grund des Lagerscheines oder der Verwahrungsquittung.

§19

Die Prüfung der Menge der gelieferten Ware in spezifizierten Maßeinheiten (z. B. Meter, Stück, Paar, Nettogewicht) erfolgt auf Grund der Spezifikation des Verkäufers.

Kapitel VI

Verpackung und Markierung

§20

1. Wenn im Vertrag keine besonderen Hinweise auf die Verpackung enthalten sind, muß der Verkäufer die Ware in einer Verpackung versenden, die im Verkäuferlande für Exportwaren üblich ist und die bei ordnungsgemäßer und üblicher Behandlung der Ware sowie unter Berücksichtigung etwaiger Umladungen deren Unversehrtheit beim Transport gewährleistet. Dabei müssen die Dauer und die Art der Beförderung entsprechend berücksichtigt werden.
2. Maschinen und Ausrüstungen müssen vor ihrer Verpackung ordnungsgemäß eingefettet werden, so daß deren Schutz vor Korrosion gewährleistet ist.

§21

1. Jedes Kollo muß mit einer ausführlichen Packliste versehen sein.
2. Bei Lieferungen von Maschinen und Ausrüstungen sind in der Packliste anzugeben: Bezeichnung der Maschinen und der Einzelteile, die in dem betreffenden Kollo verpackt sind, deren Menge mit Angabe der technischen Daten gemäß den entsprechenden Positionen des Vertrages, die Werksnummer der Maschine, die Nummer der Zeichnung, Brutto- und Nettogewicht und eine genaue Markierung des betreffenden Kollos, damit die Übereinstimmung der Ware mit den Angaben der technischen Spezifikation, die im Vertrag enthalten sind, festgestellt werden kann.
3. Der in einer Kiste verpackten Maschine oder Ausrüstung ist ein Exemplar der Packliste in einem wasserdichten Umschlag beizulegen oder an der äußeren Seite der Kiste zu befestigen.
4. Falls die Maschine oder Ausrüstung ohne Verpackung verladen wird, muß der Umschlag aus wasserdichtem Papier, in den die Packliste eingelegt ist, mit einer dünnen Blechplatte bedeckt werden, die unmittelbar an die Metallteile der Maschine angeschweißt wird.

§22

Falls im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, ist der Verkäufer verpflichtet, zusammen mit den Transportdokumenten eine Gewichtsspezifikation für jedes Kollo und ein Dokument, das die Güte der Ware bestätigt, in je einer Ausfertigung zu übersenden.

§23

1. Wenn im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, so muß an jedes Kollo mit wasserbeständiger Farbe deutlich folgende Markierung angebracht werden:
 Nummer des Vertrages und/oder Nummer des Auftrages des Käufers,
 Nummer des Kollos,
 Empfänger,
 Brutto- und Nettogewicht in kg.
2. Bei Beförderung mit der Eisenbahn muß die Markierung den Erfordernissen des SMGS entsprechen.
3. Bei Beförderungen auf dem Wasserwege muß die Markierung auch die Abmessungen der Kisten in cm sowie erforderlichenfalls den Bestimmungshafen und das Bestimmungsland der Ware enthalten.
4. Bei Beförderung mit anderen Transportmitteln muß die Markierung den Erfordernissen der Bestimmungen entsprechen, die für die entsprechende Transportart gelten.
5. Wenn infolge des spezifischen Charakters der Ware eine Spezial-(Vorsichts-)Markierung erforderlich ist, so ist der Verkäufer verpflichtet, diese anzubringen.
6. Die Kisten werden an zwei Stirnseiten markiert, die un- verpackte Ware an zwei Seiten.
7. Die Markierung erfolgt in der Sprache des Verkäuferlandes mit einer Übersetzung in die russische oder deutsche Sprache.
8. Für Ausrüstungen und Maschinen wird die Nummer des Kollos durch eine Bruchzahl angegeben, wobei der Zähler die laufende Nummer des Kollos und der Nenner die Anzahl der Kolli, in denen die gesamte Einheit der Ausrüstung verpackt ist, bedeutet.

Kapitel VII

Technische Dokumentation

§24

1. Wenn im Vertrag nicht vereinbart ist, welche technische Dokumentation (Zeichnungen, Spezifikationen, Wartungs-, Bedienungs- und Montagevorschriften usw.) vom Verkäufer im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages übergeben werden soll sowie wenn die Anzahl ihrer vollen Sätze, die Art und Weise und die Termine ihrer Aushändigung nicht vereinbart sind, so muß der Verkäufer dem Käufer die technische Dokumentation innerhalb solcher Fristen, die eine normale Verwendung der Maschinen und/oder Ausrüstungen, ihre Inbetriebsetzung, Wartung sowie laufende Reparatur sichern und in Übereinstimmung mit der Praxis zur Verfügung stellen, die in dem entsprechenden Industriezweig des Verkäuferlandes üblich ist.
2. Die technische Dokumentation muß so ausgeführt sein, daß sie eine normale Benutzung der Maschinen und/oder Ausrüstungen in der Produktion und bei kompletten Anlagen die Durchführung der Montage — wenn nicht im Vertrag vorgesehen ist, daß die Montagearbeiten durch den Verkäufer durchgeführt werden —, ihre Inbetriebnahme, ihre Inbetriebhaltung und Wartung während des Betriebes sowie die laufenden Reparaturen gewährleistet.
3. Die technische Dokumentation muß in der Sprache angefertigt werden, die im Vertrag vereinbart wurde.
4. In der technischen Dokumentation müssen die entsprechenden Nummern des Vertrages, der Lieferorder und die Partie (Trans) angegeben sein.
5. Die in den Verträgen vorgesehene technische Dokumentation, die zusammen mit der Ware abgeschickt wird, muß in wasserdichtes Papier verpackt sein oder auf eine andere Art, die sie bei gleichzeitigem Transport mit der Ware vor Beschädigung schützt.